



Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 134 Lehrmäßige Note zur Kongregation für die Glaubenslehre zur Taufformel

Dokumente des Bischofs

Nr. 135 5. Anordnung für das Bistum Magdeburg zum Umgang mit Corona

Nr. 136 Mindeststandards für Gottesdienste während der Corona-Pandemie vom 30.10.2020

Nr. 137 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2020

Nr. 138 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2021

Nr. 139 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 24. Juni 2020

Nr. 140 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 18. August 2020

Nr. 141 Übertragung von Gottesdiensten über das Internet

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 142 Neuer Gesamtvertrag über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten

Nr. 143 Vereinbarung zur Abführung der Künstler-sozialabgabe

Nr. 144 Aufforderung zur Inanspruchnahme des Resturlaubes im laufenden Kalenderjahr 2020

Nr. 145 Geänderte Öffnungszeiten und Bürozeiten des Bischöflichen Ordinariates anlässlich der Corona-Pandemie

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 146 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 134 Lehrmäßige Note zur Kongregation für die Glaubenslehre zur Taufformel

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 24. Juni 2020 eine lehrmäßige Note zur Abänderung der sakramentalen Formel der Taufe veröffentlicht. Darin wird bekräftigt, dass Taufen nur dann gültig sind, wenn sie mit der vorgesehenen Formel „Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“ gespendet werden.

Dokumente des Bischofs

Nr. 135 5. Anordnung für das Bistum Magdeburg zum Umgang mit Corona

1. Grundsatz

Als Kirche bleiben wir weiterhin in der Mitverantwortung, die Gesundheit jedes einzelnen Menschen zu schützen und die Verbreitung des Corona-Virus' zu verlangsamen. In Wahrnehmung des Selbstorganisationsrechts der Kirchen und der aus diesem Recht resultierenden Verpflichtung gilt im Bistum Magdeburg zur Eindämmung der Pandemie ab dem **02.11.2020** bis auf weiteres Folgendes:

Grundsätzlich bleibt zur Eindämmung des Infektionsgeschehens der Dreischritt aus Abstand, Hygiene und der Möglichkeit zur Nachverfolgung von Gottesdienst- und Veranstaltungsteilnehmenden bedeutsam.

Personen, die zur sogenannten Risikogruppe gehören – wie z.B. Priester, Diakone und Gottesdienstbeauftragte - sollen nicht zu Handlungen gedrängt werden, die ihre Gesundheit gefährden.

Die jeweils aktuell geltenden staatlichen Regelungen zum Umgang mit Corona sind zu beachten. Dies gilt auch für eventuell lokal begrenzte Regelungen.

2. Gottesdienste und Seelsorge

Zu Gottesdiensten im Sinne dieser Anordnung gehören Eucharistiefeiern, Segensfeiern, Andachten, Wort-Gottes-Feiern, Feiern der Sakramente und Beerdigungen.

In allen Gottesdiensten muss der Mindestabstand von 1,50 m gewahrt bleiben und notwendige Hygieneregeln eingehalten werden.

Eine Mund-Nase-Bedeckung sollte auf dem Vorplatz der Kirche getragen werden. Beim Betreten und Verlassen der Kirche ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. In der Sakristei, beim Kommuniongang sowie bei Prozessionen zum Ein- und Auszug kann auf eine Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,50 m gewahrt bleibt. Beim gemeindlichen Austausch vor und nach dem Gottesdienst ist die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Hier ist auf den Abstand zu achten.

Der Gemeindegesang soll reduziert sein. Sollte darüber hinaus gesungen werden, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten.

Wird von staatlichen Stellen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im gesamten öffentlichen Raum bspw. aufgrund der Inzidenz zwingend angeordnet, ist sie während des gesamten Gottesdienstes aufzusetzen. In diesem Fall können Vorsteher und liturgische Dienste sie nur während des Sprechens oder Vorsingens zur besseren Verständlichkeit abnehmen.

Da nach jetzigem Wissensstand die Infektionswege über die sogenannte Aerosolbildung besonders bedeutsam sind, muss gerade in kleineren Kirchen und Räumen auf eine gute Lüftungsmöglichkeit geachtet werden.

Die Mindeststandards für Gottesdienste in Zeiten der Corona-Pandemie für das Bistum Magdeburg in der Fassung vom 02.11.2020 regeln die Feier von Gottesdiensten im Einzelnen. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Die Erfassung der im Gottesdienst Anwesenden ist auch weiterhin notwendig. Insofern ändert sich an der derzeitigen Praxis nichts.

Die Seelsorge an kranken, einsamen und sterbenden Menschen ist ein vorrangiger Dienst. Dies gilt auch für die Spendung der Krankenkommunion und der Krankensalbung. Dabei sind wie bisher die notwendigen Hygienemaßnahmen einzuhalten.

Für die Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sind die jeweiligen Bestimmungen der Einrichtungen zu beachten.

3. Wahlen und Gremiensitzungen

Die Wahlen sind zum festgesetzten Termin am 07./08.11.2020 durchzuführen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Wahlkabinen einen ausreichenden Abstand haben und die Wählerinnen und Wähler mit genügendem Abstand zueinander zur Wahl treten können.

Sofern Fristen für die Teilnahme an der Briefwahl schon abgelaufen sein sollten, können diese durch die Wahlvorstände bis zum 05.11.2020 verlängert werden. Der Wahlbrief muss bis zum 07.11.2020 im Pfarrbüro eingegangen sein.

Die konstituierende Sitzung der neuen Gremien hat als Präsenzveranstaltung stattzufinden. Hierbei ist auf den erforderlichen Mindestabstand von 1,50 m zu achten. Weiterhin haben die Teilnehmer während der gesamten Sitzung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Sollten im November 2020 weitere Sitzungen der Gremien unbedingt erforderlich sein, können diese auch digital oder als Videokonferenzen erfolgen.

4. Gruppentreffen

Gruppentreffen, z.B. zum gemeindlichen Religionsunterricht und Katechesen, für Ministranten oder Senioren, sollen zur Zeit nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden.

Hinsichtlich des schulischen Religionsunterrichts in gemeindeeigenen Räumen verbleibt es bei den Regelungen, die durch die Edith-Stein-Schulstiftung mitgeteilt worden sind. Hinzuweisen ist auf die Seite des Bildungsministeriums, auf der die jeweiligen aktuellen Regelungen zu finden sind.

5. Weitere Veranstaltungen

Gemeindliche öffentliche Veranstaltungen jeder Art, wie zum Beispiel St. Martinsfeiern oder –umzüge, können vorerst bis zum 30.11.2020 nicht stattfinden.

6. Vermietungen

Da private Kontakte auf das Notwendige begrenzt werden sollen, sind Feiern oder Zusammenkünfte im öffentlichen Raum bis zum 30.11.2020 nicht möglich. Eine Vermietung von Gemeinderäumen ist deshalb bis zum 30.11.2020 ausgeschlossen.

7. Kultur- und Bildungsstätten

- Orte für Konzerte, Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken und Archive werden zunächst bis zum 30.11.2020 geschlossen.
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit können in Absprache mit den zuständigen Behörden und unter Beachtung der einschlägigen Hygiene- und Abstandsregeln betrieben werden. Gleiches gilt für Seniorenbegegnungsstätten, nicht aber für Treffen von Seniorengruppen in Pfarrräumen.
- Für Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Bildungshäuser, Gäste- und Exerzitienhäuser, Heimvolkshochschulen, Familienbildungsstätten) sowie für Jugendbildungsstätten gelten die länderspezifischen Regelungen.

8. Musik

Chöre, Bläser und Musikgruppen dürfen bis auf weiteres nicht in freien Konzerten auftreten.

Vorbereitung und Durchführung von Chorgesang und Musik im Gottesdienst sind zulässig, wobei die Abstände und Hygieneregeln unbedingt einzuhalten sind.

Beim Spielen von Blasinstrumenten sollte ein Abstand von 3,00 m zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von 2,00 m seitlich zur nächsten Person eingehalten werden. Beim Singen ist zwischen den Personen ein Mindestabstand von 2,00 m in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chores in Reihen wird empfohlen, die Personen jeweils um 2,00 m auf Lücke versetzt zu stellen.

Der Abstand zur Gemeinde muss mindestens 4,00 m betragen.

9. Schlussbestimmung

Diese Anordnung ersetzt die Anordnung vom 25.09.2020.

Magdeburg, den 30.10.2020

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Nr. 136 Mindeststandards für Gottesdienste während der Corona-Pandemie vom 30.10.2020

I. Allgemeine Regeln

1. Gottesdienste in geschlossenen Räumen (Kirchen, Kapellen, Gemeinderäumen) sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die Zahl der zugelassenen Mitfeiernden richtet sich nach der Größe der Fläche für die ständig vorgehaltenen Sitzplätze. Der Abstand der Gläubigen beträgt in alle Richtungen 1,5 m. Die so maximal nutzbaren Plätze werden deutlich sichtbar markiert. Familien werden dabei nicht getrennt
- Beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes ist sicherzustellen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden, ggf. durch Markierungen.
- Beim gemeindlichen Austausch vor und nach dem Gottesdienst ist der Mund-Nase-Schutz zu tragen. Auch hier ist auf den Abstand zu achten.
- Die Gottesdienstmitfeiernden tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein, die folgende Angaben enthalten muss
 - Vor- und Familienname
 - die vollständige Adresse
 - die Telefonnummer.

Diese Listen sind vertraulich aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Vier Wochen nach dem Gottesdienst werden die Listen datensicher vernichtet.

Andere Anmelde-formen, z.B. via App, die sowohl Intention der Listenerfassung als auch der Datensicherheit erfüllen, sind zulässig. Ein Formular findet sich auf der Homepage des Bistums unter: https://www.bistum-magdeburg.de/upload/2020/Bilder_Mai/Erhebungsbogen_zur_Teilnahme.pdf

- Ein Ordnungsdienst sorgt dafür, dass diese Regeln eingehalten werden.
- Vor, während und nach dem Gottesdienst wird für eine größtmögliche Durchlüftung des Raums gesorgt. Ggf. werden die Kirchentüren offen gehalten, damit Türgriffe und Türklinken nicht benutzt werden müssen.

- Die Gläubigen werden in angemessener Form über die einzuhaltenden Regeln informiert (Aushang, Homepage, mündliche Hinweise).
- Der Gemeindegesang soll reduziert bleiben. Sollte darüber hinaus wie zuvor gesungen werden, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes notwendig. Die Gläubigen werden gebeten, ihr eigenes Gotteslob mitzubringen. Kircheneigene Gesangbücher werden nicht zur Verfügung gestellt.
- Die Zahl der liturgischen Dienste ist auf ein Minimum zu reduzieren, so dass auch die Mindestabstände im Altarraum eingehalten werden können. Die liturgischen Abläufe sind daraufhin zu überprüfen und anzupassen.
- Gottesdienste in geschlossenen Räumen sollten aufgrund des sich mit zunehmender Dauer erhöhenden Infektionsrisikos in angemessener Kürze gefeiert werden.
- Die Weihwasserbecken und Weihwasserbehälter bleiben weiterhin geleert. Auch die Besprengung mit Weihwasser unterbleibt. Ausnahmen bilden Begräbnisse und die Spendung der Taufe.

2. Die Feiern der Taufe, der Trauung und der Krankensalbung verlangen wegen ihres besonderen, teils mit engem physischem Kontakt verbundenen liturgischen Charakters eine besonders sorgsame Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften. Zur Vermeidung von Infektionen ist bei allen Salbungen eigenes geweihtes Öl zu verwenden. Die Gefäße müssen anschließend gründlich gereinigt werden. Alternativ können auch Wattestäbchen bzw. Kosmetikpads für die Salbung benutzt werden, die anschließend zu verbrennen sind.

3. Gottesdienste unter freiem Himmel dürfen gefeiert werden, wenn die notwendigen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können. Die notwendigen Abstands- und Hygieneregeln sind ebenso bei Beerdigungen zu beachten.

4. Da die Einhaltung des notwendigen Mindestabstands bei Prozessionen nicht dauerhaft garantiert werden kann, sollte darauf verzichtet werden.

II. Zusätzliche Regeln bei der Eucharistiefeier

Darüber hinaus sind für Eucharistiefeiern folgende Regeln einzuhalten:

1. Bei der Vorbereitung der Eucharistiefeier ist auf notwendige Hygiene zu achten. Der Zelebrant und

die liturgischen Dienste waschen sich vor Beginn des Gottesdienstes die Hände mit Seife und desinfizieren sie anschließend.

2. Die Hostien werden nicht von den Gottesdienstteilnehmern aufgelegt. Die gefüllte Hostienschale, die Kännchen mit Wasser und Wein sowie der Kelch werden in der Nähe des Altars bereitgestellt. Während der gesamten Eucharistiefeier – auch bei der Wandlung – bleibt die Hostienschale mit einer Palla abgedeckt. Für die große Hostie empfiehlt es sich, eine eigene Patene zu verwenden.
3. Die liturgischen Geräte werden nach jeder Messfeier mit heißem Wasser gereinigt. Es ist deshalb darauf zu achten, dass dafür geeignete liturgische Gefäße benutzt werden. Zu jedem Gottesdienst wird frische Kelchwäsche benutzt.
4. Auf die Konzelebration ist zu verzichten, sofern der Mindestabstand am Altar nicht eingehalten werden kann; gleiches gilt für den Dienst des Diakons.
5. Das Küssen des Lektionars bzw. Evangeliars und die Bezeichnung des Mundes beim kleinen Kreuzzeichen entfallen.
6. Die Gabenbereitung beginnt der Zelebrant mit dem Lavabo, indem er sich die Hände mit Seife wäscht. Dazu werden eine ausreichend große Schüssel und eine entsprechende Wasserkanne verwendet. Anschließend trocknet er sich die Hände mit einem sauberen Handtuch oder einem Einmalhandtuch. Er selbst holt anschließend die eucharistischen Gaben und stellt sie auf den Altar.
7. Die Kollektenkörbe werden nicht durch die Bankreihen gereicht, sondern z.B. am Ausgang aufgestellt.
8. Der Friedensgruß erfolgt ohne Körperkontakt.
9. Nur der (Haupt-)Zelebrant empfängt die Kelchkommunion.
10. Unmittelbar vor der Kommunionsspender an die Gemeinde legt der Kommunionsspender einen Mund-Nasen-Schutz an, desinfiziert sich die Hände und wartet, bis diese getrocknet sind. Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christ.“ – „Amen.“) ausgeteilt; ggf. kann der Dialog gemeinsam zu Beginn der Kommunionsausgabe gesprochen werden. Die Hostie wird vom Kommunionsspender in die Hand des Empfängers gelegt, ohne diese zu berühren. Die Mundkommunion muss bis auf weiteres unterbleiben. Es wird empfohlen, dass der Priester erst kommuniziert, nachdem er den Gläubigen die Kommunion gereicht hat.

11. Personen, die zur Kommunionsspender hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

Magdeburg, den 30.10.2020

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Nr. 137 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 1961 schlägt die Weihnatskollekte eine Brücke der Geschwisterlichkeit und Ermutigung nach Lateinamerika und in die Karibik. Sie hilft dort, wo die Not am größten ist und Menschen dringend auf Unterstützung angewiesen sind.

Die Corona-Pandemie trifft die Armen in Lateinamerika mit großer Härte. Durch das Zusammenleben in engen Hütten sind Abstandsregeln nicht einzuhalten. Hygienemaßnahmen sind kaum umsetzbar. Viele Menschen haben ihren Broterwerb verloren. Hunderttausende leiden Hunger. Selten war die Weihnatskollekte von Adveniat so wichtig wie in diesem Jahr!

Unter dem Motto „ÜberLeben“ stellt die Adveniat-Aktion Menschen in den Mittelpunkt, die in ländlichen Gebieten besonders von der Pandemie betroffen sind. Die kirchlichen Partner vor Ort sind oft die einzigen, die an ihrer Seite bleiben und die Bedürftigen unterstützen. Sie helfen in akuter Not, schenken Kranken und Trauernden Beistand, schaffen Existenzgrundlagen und eröffnen Bildungsmöglichkeiten. Die Kirche lebt die frohe Botschaft Jesu mit den Armen und für sie. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen der Verbundenheit setzen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, nicht zuletzt im Gebet.

Für das Bistum Magdeburg

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Magdeburg, 20.10.2020

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnatsstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Anlage

Nr. 138 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2021

Anlage

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Auch in dieser besonderen Zeit werden sich die Sternsinger wieder auf den Weg machen. Der Stern von Bethlehem wird sie von Haus zu Haus führen. Sie bringen den Segen des neugeborenen Kindes, verbunden mit guten Wünschen für das neue Jahr. Dabei bitten sie um eine Spende für Kinder-Hilfsprojekte in rund 100 Ländern weltweit.

Die 63. Aktion Dreikönigssingen im Jahr 2021 steht unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein. Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“. Im Beispielland Ukraine müssen viele Kinder lange von ihrem Vater, ihrer Mutter oder beiden getrennt leben, weil diese im Ausland arbeiten. Die Sternsingeraktion nimmt sie in den Blick: Sie zeigt auf, warum Eltern zum Arbeiten ihre Heimat verlassen müssen und was das für die Kinder bedeutet. Zugleich macht die Aktion deutlich, wie die Projektpartner der Sternsinger Kinder schützen und stärken, denen es an elterlicher Fürsorge fehlt.

Im biblischen Leittext zur kommenden Sternsingeraktion (Mt 18,1-5) beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer im Himmelreich der Größte sei, indem er ein Kind in die Mitte stellt: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf.“

Der Segen, den die Sternsinger an die Türen schreiben, ist für alle Menschen ein sichtbares Zeichen der Zuwendung Gottes. Für die Projektpartner und die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist der Segen gerade angesichts der Corona-Pandemie auch ein Ausdruck unserer Verbundenheit und Solidarität.

Wenn sich die Sternsinger in diesem Jahr aufmachen, tun sie dies unter schwierigen Bedingungen. Wir bitten Sie daher herzlich, sie als Segensbringer freundlich zu empfangen und mit Ihren Spenden dazu beizutragen, dass die Sternsinger auch im Jahr 2021 zum Segen werden für Kinder und Familien an vielen Orten dieser Welt.

Für das Bistum Magdeburg

Dr. Gerhard Feige
Bischof
Magdeburg, 20.10.2020

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Nr. 139 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 24. Juni 2020

Ärztevergütungen nach Anlage 30 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I.

1. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2020 zur Ärzte-Tarifrunde „Änderungen in der Anlage 30 zu den AVR“ wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte ab dem 1. Oktober 2020 als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden. Die Einmalzahlung nach Ziffer I.15 des o. g. Beschlusses der Bundeskommission wird für den Bereich der Regionalkommission Ost zu dem von der Bundeskommission festgesetzten Zeitpunkt wirksam.

2. Alle Ärztinnen und Ärzte, die am 1. Oktober 2020 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 700,00 Euro. Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Ärztin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Oktober 2020 keine Dienstbezüge erhält. Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. § 13a der Anlage 30 zu den AVR findet Anwendung. Die Einmalzahlung wird spätestens im Januar 2021 fällig. Der Dienstgeber kann einen früheren Auszahlungszeitpunkt wählen. Scheidet eine Ärztin oder ein Arzt nach dem 1. Oktober 2020 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.

3. Alle Ärztinnen und Ärzte haben im Jahr 2020 einen zusätzlichen Anspruch auf Erholungsurlaub von 2 Tagen und einen Anspruch von einem Tag im Jahr 2021. Zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber kann vereinbart werden, dass der Urlaubsanspruch entsprechend dem monatlichen individuellen Tabellenentgelt in einen Entgeltanspruch umgewandelt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2020 in Kraft.

Magdeburg, den 20. Oktober 2020

+L.S. Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 140 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 18. August 2020

Klarstellung der Ziffer 3 des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 24. Juni 2020 „Zusätzliche Urlaubstage Ärzte Anlage 30 zu den AVR“

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I.

Ziffer 3 des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 24.06.2020 „Zusätzlicher Erholungsurlaub 2020/2021 Ärzte Anlage 30 zu den AVR“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 a der Anlage 14 zu den AVR wird durch einen Absatz 2 ergänzt, der wie folgt lautet:

§ 3a Absatz 2 der Anlage 14 zu den AVR
Alle Ärztinnen und Ärzte der Anlage 30 im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten im Jahr 2020 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und im Jahr 2021 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Anlage 30 finden auf den zusätzlichen Erholungsurlaub keine Anwendung. Der zusätzliche Erholungsurlaub unterliegt ansonsten den Regelungen gemäß Anlage 14. Zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber kann vereinbart werden, dass der Urlaubsanspruch entsprechend dem monatlichen individuellen Tabellenentgelt in einen Entgeltanspruch umgewandelt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2020 in Kraft.

Magdeburg, den 20. Oktober 2020
+L.S. Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 141 Übertragung von Gottesdiensten über das Internet

Die Vereinbarung mit der GEMA, die es ermöglicht, Gottesdienste und andere liturgische Feiern auch über pfarreigene Homepages zu streamen, konnte bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Somit können pfarrei- und gemeindeeigene Internetpräsenzen bzw. auch die Homepages der Bistümer zur Übertragung von Gottesdiensten und anderen liturgischen Feiern genutzt werden. Ebenfalls von der Online-Vereinbarung mit der GEMA als erfasst

anzusehen ist, wenn Gottesdienste auf CD oder einem anderen Tonträger aufgenommen und an Mitglieder der Pfarrei- bzw. Gemeinde, die nicht die Möglichkeit haben, über das Internet den Gottesdienst feiern zu können, - kostenfrei - verteilt werden. Daneben stehen Ihnen auch weiterhin die Nutzungsmöglichkeiten der Portale YouTube, Facebook und vieler anderer zur Verfügung.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 142 Neuer Gesamtvertrag über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten

Die durch den bereits seit Jahrzehnten bestehenden Pauschalvertrag mit der VG Musikedition abgegoltenen und damit weder melde- noch vergütungspflichtigen Nutzungen sind beschränkt auf Vervielfältigungen von Liednoten und -texten in Einzelkopien und in Liedheften bis zu acht Seiten für den Gebrauch während eines Gottesdienstes oder einer anderen liturgischen Feier. Die Nutzungen, die über den pauschalvertraglichen Rahmen hinausgehen, sind nach wie vor melde- und auch vergütungspflichtig. Mit der VG Musikedition konnte eine Nachlassregelung mit einem Nachlass i.H.v. 20% gefunden werden, die zum einen für Vervielfältigungen und Nutzungen während einer gottesdienstlichen Feier gilt, die über den bereits pauschalvertraglich abgegoltenen Rahmen hinausgehen. Zusätzlich sind Vervielfältigungen von Liednoten und -texten, die für alle sonstigen im kirchlichen Bereich stattfindenden Veranstaltungen außerhalb liturgischer Feiern hergestellt werden, von der mit der VG Musikedition gesamtvertraglich gefundenen Nachlassregelung erfasst. Als Hilfestellung für die Meldung aber auch für die Einordnung der jeweiligen Nutzungen im Rahmen von Vervielfältigungen von Liednoten und -texten wurde gemeinsam mit der VG Musikedition ein Meldebogen konzipiert, der diesem Amtsblatt beigelegt wurde. Der Meldebogen ist auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz eingestellt:

https://dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/DD/2020-10-08_VG-Musikedition_Meldebogen.pdf.

Zusätzlich finden Sie den Meldebogen auf der Rechtsdatenbank des VDD.

Anlage

Nr. 143 Vereinbarung zur Abführung der Künstlersozialabgabe

Zwischen dem VDD und der Unfallversicherung Bund und Bahn - Künstlersozialkasse wurde mit Wirkung vom 01.01.2020 eine neue Vereinbarung über die Abführung der Künstlersozialabgabe gemäß § 32 Künstlersozialversicherungsgesetz getroffen. Danach sind von der Zahlung der Künstlersozialabgabe befreit die 27 deutschen (Erz-)Diözesen, die ihnen zugeordneten kirchlichen Körperschaften (z.B. Kirchengemeinden, Pfarreien, Dekanate), Anstalten (z.B. Schulen, Fachschulen und Fachhochschulen) und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Es wird darauf

hingewiesen, das e.V.'s und GmbH's sowie andere selbstständige Rechtsträger nicht mehr erfasst sind. Kindergärten, egal in welcher Trägerschaft, werden von der Vereinbarung erfasst, sofern sie der katholischen Kirche zugeordnet sind.

Nr. 144 Aufforderung zur Inanspruchnahme des Resturlaubes im laufenden Kalenderjahr 2020

Alle Arbeitgeber unterliegen nach der Gerichtsentscheidung des Bundesarbeitsgerichtes in Erfurt vom 19.02.2019 einer Mitwirkungsobliegenheit bei der Verwirklichung von Urlaubsansprüchen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind schriftlich, unter Angabe des konkret bezifferten offenen Urlaubes, aufzufordern, sich umgehend mit den Vorgesetzten in Verbindung zu setzen, um die Planung des Resturlaubes im Kalenderjahr 2020 abzustimmen. Dabei muss auf die Folgen von nicht genommenem Urlaub hingewiesen werden. Es wird empfohlen, sich den Erhalt der Aufforderung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestätigen zu lassen und als Nachweis zu den Personalunterlagen zu nehmen.

Nr. 145 Geänderte Öffnungs- und Bürozeiten des Bischöflichen Ordinariates anlässlich der Corona-Pandemie

Der Publikumsverkehr des Bischöflichen Ordinariates wird bis auf Weiteres, aufgrund der Corona-Pandemie, eingestellt. Telefonisch erreichbar ist das Bischöfliche Ordinariat unter den Telefonnummern (0391) 5961-0, (0391) 5961-134 und (0391) 5961-146.

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2, Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 146 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Frau Maria Scherbaum ist zum 31. August 2020 aus dem Dienst als Gemeindereferentin ausgeschieden.

Pfarrer Thomas Fichtner wurde mit Wirkung vom 01. November 2020 zum Dechanten für das Dekanat Egelin ernannt und gleichzeitig in den Bistumsrat des Bistums Magdeburg berufen.

Frau Regina Schmoock scheidet zum 31. Dezember 2020 aus dem Dienst als Gemeindereferentin aus.

Herr Diakon Reinhard Feuersträter ist mit Wirkung vom 31. Oktober 2020 von seinen Aufgaben als Krankenhausseelsorger im Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara in Halle und als Bistumsbeauftragter für Krankenhauspastoral entpflichtet worden und mit Wirkung zum 01. November 2020 in den Ruhestand getreten.

Frau Theresa Pabst-Clemens ist mit Wirkung zum 01. November 2020 zur Bistumsbeauftragten für Krankenhauspastoral ernannt worden.

Dechant Michael Maria Schelenz wurde mit Wirkung zum 31. Oktober 2020 vom Amt des Dechanten entbunden.

Anlagen:

- Nr. 135 5. Anordnung für das Bistum Magdeburg zum Umgang mit Corona
- Nr. 136 Mindeststandards für Gottesdienste während der Corona-Pandemie vom 30.10.2020
- Nr. 137a Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2020
- Nr. 137b Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2020
- Nr. 138a Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2021
- Nr. 138b Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2021
- Nr. 139 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 24. Juni 2020
- Nr. 140 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 18. August 2020
- Nr. 142 Meldebogen zur Vervielfältigung von Noten, Liedern und Liedtexten

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de